

-Benutzungssatzung- für die „Städtische Kindertages- einrichtung St. Vitus“

Die Stadt Schnaittenbach erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998, i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl. S. 17) nachfolgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung.

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Stadt Schnaittenbach unterhält und betreibt die „Städtische Kindertageseinrichtung St. Vitus“ als öffentliche Einrichtung. In dieser Einrichtung befindet sich eine Kinderkrippe für Kinder unter drei Jahren und ein zweigruppiger Kindergarten für Kinder ab drei Jahren.
2. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Stadt wohnen,
 - b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - c) Kinder, die im Vorschulalter sind;
 - d) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend ist,
 - e) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a) bis e) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 2 Anmeldung

Eine Anmeldung ist während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung möglich. Der Anmeldebogen ist bei der Einrichtungsleitung einzureichen. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr vor der Aufnahme in die Einrichtung. In der Kinderkrippe werden Kinder ab sechs Monaten aufgenommen, in den Kindergarten Kinder ab drei Jahren.

§ 3 Aufnahme

Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 4 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in die Einrichtung ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen (§ 18 4. DVBayKiBiG).

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Kindertageseinrichtung ist täglich, mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage, wie folgt geöffnet:

07.15 Uhr – 16.00 Uhr

2. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, nach Bedarf die Öffnungszeiten zu ändern. Der Elternbeirat ist vorher anzuhören.
3. Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit dem Verlassen des Geländes der Einrichtung. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 6 Ferien

Im Monat August bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. Die Öffnungszeiten während der sonstigen Schulferienzeiten werden durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung und nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

1. Die Kindertageseinrichtung kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher gehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 8 Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung wird die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
2. Erkrankungen sollen im übrigen der Leitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
3. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

§ 9

Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

1. Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung der mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
2. Zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen gültige Satzungsbestimmungen kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgebühr trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

§ 10

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

1. Die Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform
3. Während der letzten drei Monate des Kindertageseinrichtungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Einrichtungsjahres zulässig.

§ 11

Kindertageseinrichtungsjahr

Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 12

Unfallversicherung

Für Besucher der Einrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß der geltenden Vorschrift im Sozialgesetzbuch.

§ 13

Elternbeirat

Zur Mitwirkung bei den Aufgaben wird ein Elternbeirat gebildet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1995 außer Kraft.

Schnaittenbach, den 12.11.2009
Stadt Schnaittenbach

Josef Reindl
1. Bürgermeister